

## Stromliefervertrag (Ökostrom)

Zwischen

**Abwasserzweckverband Saalemündung Breite 9  
39240 Calbe (Saale)**

- im Folgenden: Auftraggeber-

und

-----  
-----  
-----

- im Folgenden: Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie [aus erneuerbaren Energien](#) geschlossen:

**Inhalt**

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien .....	3
§ 2 Nachweispflichten .....	4
§ 3 Liefer- und Bezugsverpflichtung .....	4
§ 4 Anschluss- und Übergabestellen .....	5
§ 5 Eigenerzeugung .....	5
§ 6 Messung / Ablesung / Messfehler / Zutrittsrecht .....	6
§ 7 Strompreise .....	7
§ 8 Abrechnung .....	9
§ 9 Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung .....	11
§ 10 Datenlieferung .....	12
§ 11 Vertragslaufzeit .....	12
§ 12 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung .....	12
§ 13 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung	13
§ 14 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung .....	14
§ 15 Unterauftragnehmer .....	14
§ 16 Datenschutz/Vertraulichkeit .....	14
§ 17 Rechtsnachfolge .....	15
§ 18 Wesentliche Vertragsbestandteile .....	15
§ 19 Meinungsverschiedenheiten .....	15
§ 20 Schlussbestimmungen .....	15

## § 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
  - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
  - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
  - (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
  - (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
  - (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur

Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

## **§ 2 Nachweispflichten**

- (1) Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gem. § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 36 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2018.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Nachweise nachzuweisen. Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (BioSt-NachV).
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Qualität des zu liefernden Stromes aus erneuerbaren Energien auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche hierfür erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Liefer- und Bezugsverpflichtung**

- (1) Der Stromlieferungsvertrag ist ein Kaufvertrag über elektrische Energie inklusive der notwendigen Netznutzung für Durchleitung und Systemdienstleistung („All-inclusive-Vertrag“).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu im eigenen Namen mit den jeweiligen Netzbetreibern die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers ab.
- (3) Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen des Netzbetreibers für die Netznutzung frei.

- (5) Die Lieferung erfolgt frei Übergabestelle der jeweiligen Abnahmestellen gemäß Anlage 1 zu diesem Stromlieferungsvertrag. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Versorgung der Abnahmestellen gelieferte elektrische Energie abzunehmen.
- (6) Die maßgebliche Stromart und Spannungsart ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlagen, über die der Auftraggeber Strom entnimmt, angeschlossen sind.
- (7) Sofern der Auftraggeber über die in Anlage 1 festgelegte Menge hinaus elektrische Energie benötigt, wird diese zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt und an die unter § 4 definierten Übergabestellen geliefert. Sofern die in Anlage 1 genannte Menge z.B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Es bestehen keine Mehr- bzw. Mindermengenregelungen. Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 7 dieses Vertrages zu vergüten.
- (8) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder die Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.
- (9) Die Vertragspartner werden die Anlage 1 zu diesem Stromlieferungsvertrag anpassen, wenn weitere Abnahmestellen des Auftraggebers hinzukommen oder bestehende Abnahmestellen durch Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung wegfallen.

#### **§ 4 Anschluss- und Übergabestellen**

- (1) Als Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des örtlichen Netzbetreibers und der jeweiligen Anlage des Auftraggebers. Sofern es für die betreffende Abnahmestelle einen Netzanschlussvertrag gibt, gilt die dort festgehaltene Eigentumsgrenze.
- (2) Die Abnahmestellen sind unter Angabe der Verbrauchs- und Leistungswerte in der Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 5 Eigenerzeugung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen.
- (2) Soweit durch den Auftraggeber eine Einspeisung in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers vorgenommen wird, wird der Auftraggeber die Verrechnung der Einspeisung mit dem jeweiligen Netzbetreiber separat vornehmen und mit dem jeweiligen Netzbetreiber eine gesonderte Vergütungsregelung treffen. Eine Vergütung der Einspeisung der jeweiligen Abnahmestelle durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

- (3) Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:
- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
  - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
  - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
  - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
  - die Änderung der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stromes und umgekehrt.
- (4) Die Änderung der Bezugsmengen durch die Errichtung, Erweiterung oder Stilllegung von Eigenerzeugungsanlagen ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

### **§ 6 Messung / Ablesung / Messfehler / Zutrittsrecht**

- (1) Die gelieferte Energie wird grundsätzlich durch die vorhandenen Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (3) Sofern an den Abnahmestellen keine Messeinrichtungen installiert sind, gelten die vom Netzbetreiber zugrunde gelegten Verbrauchswerte.
- (4) Für Entnahmestellen mit Lastgangmessung erfolgt die Messung über eine ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Zählerfernauslesung stellt der Auftraggeber unentgeltlich einen hierfür geeigneten Telefonanschluss zur unentgeltlichen Nutzung sowie ggf. einen 230-Volt-Anschluss zur Verfügung. Die technischen Bedingungen des Messstellenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt eine jährliche Ablesung.
- (6) Sobald die Voraussetzungen des § 55 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt sind, erfolgt die Messung entnommener elektrischer Energie nach § 55 des Messstellenbetriebsgesetzes.
- (7) Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Auftragnehmers, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Auftraggeber. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- (8) Der Auftraggeber wird auf Wunsch des Auftragnehmers oder des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtung an den im Vertrag genannten Zählpunkten zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Auftraggeber veranlassten Nachprüfung fallen dem Auftraggeber nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- (9) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der

Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

## § 7 Strompreise

- (1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber einen Strompreis in Höhe von Cent/kWh.
- (2) Der Strompreis versteht sich frei Übergabestelle.
- (3) Der Strompreis versteht sich einschließlich
  - Entgelte für die Lieferung der Energie
  - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
 und zuzüglich
  - Kosten für Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört
  - Netznutzungsentgelte
  - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
  - Mehrkosten gemäß Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) in der jeweils gültigen Fassung
  - Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
  - Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
  - Abschalt-Umlage gemäß § 18 Verordnung abschaltbarer Lasten (AbLaV)
  - Aufschläge gemäß Kraft- Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG)
  - Blindstromkosten nach den Maßgaben der jeweiligen Netzbetreiber
  - Stromsteuer
  - Umsatzsteuer.
- (4) Die Entgelte für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer sind für die Dauer des Vertrages fest vereinbart.
- (5) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung ohne Aufschlag weiter.
- (6) Der Strompreis erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Auftraggebers abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in der Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis

vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

- (7) Änderungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung sowie Netznutzungsentgelt werden gegenüber dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.
- (8) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, an dessen Netz der Auftraggeber angeschlossen ist - oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich, das der Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu leisten hat. Bis zur Umsetzung der bestand- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder gegebenenfalls vorläufigen Entgelts. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- (9) Rück- und Nachzahlungen nach Absatz 8 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Verjährung bezüglich der Rück- oder Nachzahlung während des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens gehemmt ist.
- (10) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- (11) Der Auftragnehmer rechnet gegenüber dem Auftraggeber die Mehrkosten, die sich aus der Umsetzung des Erneuerbare- Energien- Gesetz in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (12) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt.
- (13) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt (Offshore-Netzumlage).
- (14) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV.
- (15) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Auftraggebers erhobenen Aufschläge nach Maßgabe von § 26 KWKG (KWK-Umlage).
- (16) Sollte der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der vom Lieferanten an den

Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.

- (17) Der Strompreis erhöht sich um die vom Auftragnehmer an das Hauptzollamt abzuführende Stromsteuer. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, Letztverbraucher i.S.d. StromStG zu sein; grundsätzlich schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer dann den vollen Steuersatz. Sofern der Auftraggeber geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigten Strom zu entnehmen, wird er dem Auftragnehmer dies unverzüglich nachweisen. Einen späteren Wegfall der Befreiung oder Begünstigung teilt der Auftraggeber unverzüglich mit. Wenn der Kunde Versorger i.S.d. StromStG ist, wird er dem Lieferanten spätestens bei Vertragsschluss eine Ausfertigung seiner Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird dem Lieferanten einen Wegfall seines Versorgerstatus, z.B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer.
- (18) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile gem. Abs. 3 bis 17 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- (19) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in § 7 Abs. 3 nicht aufgeführten Steuern oder Abgaben belegt, kann der Auftragnehmer hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Auftraggeber weiterberechnen. Dies gilt entsprechen, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (aber keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung.

## **§ 8 Abrechnung**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 7 Abs. 1 dieses Stromliefervertrages.
- (2) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen.
- (3) Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Jahr. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Verbrauchswerte, es sei denn, der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer 2 Monate vor Lieferbeginn in Textform mit, dass er zweimonatliche oder vierteljährliche Abschläge wünscht. Änderungen während der Vertragslaufzeit können die Vertragspartner im Rahmen der beschriebenen Möglichkeiten einvernehmlich vereinbaren.
- (4) Zum Vertragsende erfolgt im Fall eines Lieferantenwechsels eine Endablesung. Die Endabrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erteilen, sofern der jeweilige Netzbetreiber bis zum 15. Januar des Folgejahres alle

dafür notwendigen Daten an den Auftragnehmer liefert.

- (5) Soweit dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Auftraggeber eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Auftragnehmer die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- (6) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Auftragnehmers.

Sie haben Angaben:

- zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten,
- Standort der Abnahmestelle,
- zum vereinbarten Strompreis und
- zu den einzelnen Preisbestandteilen gemäß § 7 Abs. 3

zu enthalten.

Gesetzliche Regelungen nach dem E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. der E-Rechnungsverordnung – ERechVO LSA, die den elektronischen Rechnungsempfang sowie ggf. die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungen möglichst elektronisch im Format ZUGFeRD zur Verfügung, sofern beim Auftragnehmer die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des Auftragnehmers. Bei Arbeitsgemeinschaften oder der Einschaltung von Unterauftragnehmern werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bzw. an den für die Leistungserbringung beauftragten Unterauftragnehmer geleistet.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, fällige Beträge im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzuziehen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat in einem separaten Formular erteilen, welches der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber spätestens fünf Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Der Auftraggeber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags zurückfordern. Es gelten die mit dem Kreditinstitut des Auftraggebers vereinbarten Bedingungen.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen. In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner eine andere bargeldlose Zahlungsweise.

- (7) Soweit konzessionsvertraglich vereinbart, hat der Netzbetreiber für die Stromlieferungen einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zu gewähren.

Der Auftragnehmer klärt unmittelbar nach Vertragsschluss mit dem/den Netzbetreiber(-n), ob dieser Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug zu bringen (Abzugsverfahren) und gesondert auszuweisen ist oder ob der Netzbetreiber den Preisnachlass nachträglich erstattet (Erstattungsverfahren). Im Fall des Abzugsverfahrens wird der Auftragnehmer den Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug bringen und gesondert ausweisen.<sup>1</sup>

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in allen Rechnungen die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) sowie die Messlokationsnummer (MeLo-ID) für jede Messstelle anzugeben, soweit und sobald der Netzbetreiber für die Messstelle eine Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) sowie Messlokationsnummer (MeLo - ID) vergeben und dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.
- (9) **Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber pro Abnahmestelle ohne Aufpreis die Rechnungsdaten zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zur Verfügung.**
- (10) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen vorzusehen.
- (11) **Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Kostenbestandteile, die in § 7 Abs. 3 dieses Vertrages aufgeführt wurden, in Form einer „All-inklusive-Abrechnung“ gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, ohne dass einzelne Preisbestandteile separat von Dritten (z.B. vom Netzbetreiber) abgerechnet werden.**
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

## **§ 9 Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

- (1) Der Auftragnehmer kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Auftraggeber konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Auftraggeber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.

<sup>1</sup> Für das Abzugsverfahren kann als mögliche Variante folgendes Verfahren zur Anwendung kommen.

Die Abrechnung des Kommunalrabatts wird in einem separaten Rechnungslauf nach Vorliegen der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers durchgeführt. Der Lieferant „sammelt“ hierzu zu einem Stichtag alle vorliegenden rabattierten Netzabrechnungen und erstellt hieraus die Gutschriften für den Auftraggeber.

- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Auftraggeber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- (3) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 10 Datenlieferung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedes Jahr auf Anforderung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Format csv oder Excel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den Auftraggeber vereinbart.
- (3) Mit Einverständnis des Netzbetreibers kann die unentgeltliche Zur Verfügung Stellung der Lastgänge auch direkt durch den Netzbetreiber gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten erfolgen.

## **§ 11 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2025 um 0:00 Uhr und endet zum 31. Dezember 2026 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gegebenenfalls abweichende Lieferbeginne für einzelne Abnahmestellen ergeben sich aus der Anlage 1 dieses Vertrages.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 12 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung**

- (1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem an-

gemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

- (3) Der Auftragnehmer ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber wird auf § 13 verwiesen.

### **§ 13 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung**

- (1) Für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Auftragnehmers beruht.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Auftragnehmer nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Auftragnehmer haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

## **§ 14 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- (1) Der Auftragnehmer ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Auftraggeber glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Auftraggeber mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 321 BGB bestehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Lieferung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Auftraggeber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlussnutzung und Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

## **§ 15 Unterauftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.
- (2) Vertragspartner des Auftraggebers für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt daher auch bei Einschaltung eines Unterauftragnehmers Vertragspartner des Auftraggebers zu Fragen der Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer und wird bei Bedarf die Klärung mit dem Unterauftragnehmer herbeiführen.

## **§ 16 Datenschutz/Vertraulichkeit**

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Auftragnehmer automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Energieversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

- (2) Die Parteien werden über den Inhalt dieses Stromliefervertrages, insbesondere über die Strompreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Stromliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und supplementär aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben, zu beachten und die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vorzunehmen, vgl. u.a. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.
- (4) Insbesondere sind die Ausfertigungsunterschriften beider Vertragsparteien ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages, nicht aber für Marktforschungs- und/oder Werbezwecke der Vertragsparteien oder Dritter zu verwenden.

### **§ 17 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag im Ganzen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

### **§ 18 Wesentliche Vertragsbestandteile**

Dieser Vertrag hat folgende Anlage, die wesentlicher Vertragsbestandteil ist:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen (Leistungsverzeichnis)

### **§ 19 Meinungsverschiedenheiten**

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommende, gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) ist insoweit in entsprechender Anwendung Vertragsbestandteil, wie in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
Auftraggeber

---

Unterschrift  
Auftragnehmer